



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Eine Anarchistenthat.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

sind.“ Der letzte Schluß läßt an Beweiskraft zu wünschen übrig, und die Boerenrepublik im Betschuanenlande ist ziemlich weit von hier.

Nachschrift. Soeben teilt man uns noch mit, daß die englische Regierung wiederholt und zwar vor kurzer Zeit im Parlament erklärt hat, daß sie ein Protektorat über das Zululand nicht übernehmen könne, man müsse es entweder annectiren, was mit zu großen Schwierigkeiten und Verantwortlichkeiten verbunden sei, oder die Hand ganz davon lassen. Damit wird erklärlich, daß Warrens Expedition nur gegen die Boers im Betschuanenlande, nicht aber gegen die Zulus oder deren Verbündete, die dortigen Boers, gerichtet ist, und die von Bulwer an der Lucia-Bucht aufgepflanzte Flagge kann in der That nur voreilige Eigenmächtigkeit eines Unterbeamten sein, welcher keine Bestätigung durch die Reichsregierung folgen wird.



## Eine Anarchistenthat.



Am 13. Januar dieses Jahres abends gegen acht Uhr wurde zu Frankfurt a. M. der Polizeirat Dr. Rumpff vor seiner Wohnung in den letzten Zügen liegend aufgefunden; ein Wort zu sprechen war er nicht mehr imstande. Der Tod war herbeigeführt worden durch einen mit großer Gewalt beigebrachten, die sämtlichen Kleidungsstücke des Getöteten durchdringenden, das Herz durchbohrenden Stich mit einem langen, dreikantigen Stilet. Die That war so rasch und sicher vollführt worden, daß kein Laut des Angefallenen vernommen worden ist. Dr. Rumpff war einer der höheren Polizeibeamten, welche sich durch Aufspürung und Entdeckung von Verbrechen auszeichneten, und war allgemeiner bekannt geworden durch die vom 10. bis zum 20. Oktober 1881 vor dem Reichsgerichte zu Leipzig angestellte Verhandlung des Hochverratsprozesses gegen fünfzehn Sozialdemokraten Mostscher Richtung. Bei diesem Prozesse hatte namentlich Dr. Rumpff sich das Verdienst erworben, die anarchistischen Verbindungen aufzudecken, welche damals zur Ururteilung kamen; er hatte zu diesem Zwecke einen gewissen Horstch benutzt, welcher sich den betreffenden Anarchisten genähert und ihre Pläne ausgekundschaftet hatte. Dieser in dem damaligen Prozesse als Zeuge vernommene Horstch starb nicht lange nach der Beendigung des Prozesses; Polizeirat Dr. Rumpff hatte wegen der von ihm entfalteten Thätigkeit seit jener Zeit verschiedene Drohungen erhalten und war nicht mehr im Zweifel darüber, daß er jeden Augenblick eines Attentates sich zu gewärtigen habe. Nimmt man hinzu, daß auch in dem neuer

ding's verhandelten Reinsdorff'schen Hochverratsprozesse die Anhänger der Verurteilten es gewagt haben, die höchsten Richter für den Fall gewissenhafter Erfüllung der ihnen obliegenden Pflicht mit dem Tode zu bedrohen, so kann, obgleich bis jetzt der Mörder des Polizeirats Kumpff noch nicht gefaßt ist, es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß der vorliegende Mord ein Werk der Anarchisten ist und an dem Opfer in Ausführung der Drohungen wegen seiner Thätigkeit in dem 1881er Hochverratsprozesse begangen wurde.

Der Anlaß ist geeignet, sich die Frage vorzulegen: Sind die bestehenden gesetzlichen Einrichtungen hinreichend, um dem Treiben der Anarchisten mit Aussicht auf Erfolg entgegenzutreten, und sind insbesondere die im Dienste des Staates und der Gesellschaft thätigen, ihr Leben jeden Augenblick einsetzenden Beamten genügend gegen Angriffe geschützt? Die Antwort kann nur lauten: Nein! durchaus nein! — Was die letzte Frage betrifft, so ist in dieser Beziehung gleich an die von dem Polizeipräsidenten von Hergenhahn ausgesetzte Belohnung von zunächst dreitausend, später zehntausend Mark für Anzeige des Thäters anzuknüpfen. Solange ein Zeuge weiß, daß er keine Aussicht auf Geheimhaltung seines Namens hat, und deshalb nach gemachter Anzeige jeden Augenblick riskiren muß, von den Anhängern des Denunzirens ermordet zu werden, wird ihn die Aussicht auf Gewinn der ausgesetzten Summe nicht leicht bewegen, seine sichere Verborgenheit gegen die unsichere Hoffnung auf ungestörten Genuß des erlangten Gewinnes auf das Spiel zu setzen. Diese Aussicht auf Geheimhaltung seines Namens in dem zu erwartenden Prozesse kann aber dem Zeugen nicht eröffnet werden, denn nach der bestehenden Prozeßordnung müssen nicht nur dem Angeklagten sämtliche Zeugen namhaft gemacht werden, und zwar nicht erst in der Hauptverhandlung, vielmehr schon lange vorher in der Anklageschrift, sondern es sind trotz der unter Umständen gewährten Möglichkeit der Verhandlung bei geschlossenen Thüren die gesetzlich zulässigen Maßregeln zur Erwirkung wirklich geheimer Verhandlung so unzureichend, daß von einer ernstlichen Geheimhaltung irgendeines Beweismittels gegenüber dem Publikum keine Rede sein kann. Die Vorkehrungen zum Schutze der Verbrecher gehen ja heute noch den Demokraten und dergleichen Leuten nicht weit genug, und es finden sich bereits Blätter dieser Richtung, welche bei dem vorliegenden Morde des Polizeirats Kumpff an dessen „wenig rühmliche Thätigkeit“ in dem genannten Hochverratsprozesse anknüpfen und damit mehr oder weniger deutlich ihren Lesern zu verstehen geben, wenn auch die Ermordung des Beamten gerade nicht zu billigen sei, so habe er sich dieselbe doch selbst zuzuschreiben, weil er in dem genannten Hochverratsprozesse Mittel zur Erforschung der Wahrheit angewendet habe, welche sich aus ethischen Gründen nicht rechtfertigen lassen. Der ermordete Beamte ist schon während des betreffenden Hochverratsprozesses in der Demokratenpresse vielfach angegriffen worden, und einer der Herren brachte die Sache sogar im Reichstage zur Sprache. Bei der Neigung eines

großen Theils des Publikums, sich durch doktrinären Blödsinn imponiren zu lassen, ist es ja nicht wunderbar, daß es eine Anzahl von Menschen giebt, welche es in der That glaubt oder wenigstens die so und so oft gehörte Phrase nachspricht, daß es unerlaubt und unsittlich sei, durch einen Spion sich Kenntnis über die Anschläge und Pläne der Gegner zu verschaffen. Über Anschläge und Pläne von Gegnern, die nicht wie der Feind im Kriege mit ehrlichen Waffen kämpfen, sondern denen jedes, auch das infamste Mittel gut genug ist, ihren Gegner zu vernichten! Diesen Leuten gegenüber spricht man von unerlaubten Mitteln, wenn ein Beamter einen Spion benutzt, um die Wege aufzudecken, auf welchen diese Leute den ganzen bestehenden Staat, die Gesellschaft einschließlich der skrupulösen Gerechten in die Luft sprengen wollen! Das ist so albern, als wenn sie sich darüber beklagen wollten, es sei unloyal, einem tollen Hunde ein vergiftetes Stück Fleisch zu fressen zu geben, da er es nicht gefressen haben würde, wenn man ihn zuvor über dessen Eigenschaft aufgeklärt hätte.

In die gleiche Kategorie gehören die Redensarten über die Verwerflichkeit der sogenannten Kronzeugen, d. h. derjenigen Personen, denen das Gesetz Straflosigkeit ihrer Teilnahme an einem Verbrechen für den Fall zusagt, daß sie ihre Teilnehmer angeben und dadurch deren Bestrafung ermöglichen. Eine solche Belohnung des Verrats wäre verwerflich, wenn es sich darum handeln würde, die Teilnehmer an einer edeln Handlung zum Abfalle von derselben zu bewegen; wo es sich aber darum handelt, Verbrechen zu hintertreiben oder gemeine Verbrecher der verdienten Strafe zu überliefern, da sind derartige Bedenken blödes Gefasel. Dem Gesindel gegenüber kommen wir nicht mit humanen Redensarten aus, wir müssen die ihm angemessenen und bei ihm wirksamen Mittel anwenden, und daß das Mittel der Kronzeugen ein wirksames ist, das haben die — freilich weit praktischeren — Engländer längst eingesehen und wenden es deshalb längst an.

Es sind nun aber nicht nur die bestehenden Maßnahmen zum Schutze derjenigen Personen, welche im Interesse der ganzen Gesellschaft zur Haftvermeidung und Bestrafung ihrer grundsätzlichen Gegner mitwirken, ungenügend, sondern es sind auch die zur energischen Unterdrückung dieser Verbrecherbande notwendigen Einrichtungen nach unsrer geltenden Gesetzgebung nicht vorhanden. Welche Mühe allein hat es gekostet, das gegen die auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen gegebene Sozialistengesetz seiner Zeit durchzubringen, und welchen Kämpfen haben wir entgegenzusehen, wenn in kurzer Zeit die Verlängerung dieses Gesetzes beantragt werden wird! Schon bei der letzten, die Geltungsdauer dieses Gesetzes bis zum 30. September 1886 festsetzenden Beratung des Reichstages war nur notdürftig eine Majorität für diesen Beschluß zu erlangen, und welche Aussichten ein Antrag der Regierung auf weitere Verlängerung der Geltung des Gesetzes haben würde, läßt sich bei der der-

maligen Zusammensetzung des Reichstages, wenn er bis dahin noch am Leben sein sollte, leicht voraussagen. Daß ein Gesetz gegen Bestrebungen, welche den Umsturz der ganzen bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung bezwecken, nötig ist, sollte eigentlich jedem Nichtteilnehmer an diesen Bestrebungen ohne weitere Auseinandersetzung von selbst klar sein und kann mit Grund auch von einem Sozialisten nicht bestritten werden, welcher ohne Heuchelei zu behaupten vermag, daß seine Absichten nicht auf diesen Umsturz gerichtet seien. Der Staat bedarf aber zu seiner und der Gesellschaft Erhaltung nicht nur eines Gesetzes, welches diese Bestrebungen verbietet und Zuwiderhandlungen mit einfachen Gefängnis- oder Geldstrafen bedroht, sondern er muß die Anhänger solcher Bestrebungen dahin stellen, wo sie selbst ihren Platz suchen, nämlich außerhalb seines Schutzes. Wer selbst zugiebt oder überwiesen wird, daß er mit allen Mitteln den Bestand der Staatsordnung vernichten will, welche ihm die Möglichkeit der ungefährdeten Existenz sichert, hat keinen Anspruch darauf, als politische Partei dieses Staates betrachtet zu werden; er ist ein geschworener Feind dieses Staates, und zur Verteidigung gegen einen solchen Feind ist jedes Mittel erlaubt, welches notwendig ist, um seinen Angriff gegen den Staat oder dessen Angehörige abzuwenden. Die Anarchisten sind solche Feinde, wie sie selbst nicht bestreiten; sie erwarten bloß und ergreifen jede Gelegenheit, ihre Vernichtungspläne ins Werk zu setzen. Es erscheint deshalb notwendig, Maßregeln gegen sie zu treffen, welche das Einschreiten gegen dieselben nicht hintanhaltend, bis ein Angriff erfolgt ist, sondern solchen Angriffen soweit möglich schon vorbeugen. Wem also die Zugehörigkeit oder Verbindung mit der Anarchistenpartei nachgewiesen wird, gegen den kann der Staat nicht warten, bis er ein Attentat, zu dem er jeden Augenblick bereit ist, verübt hat, er muß ihn vielmehr sofort und mit den äußersten Mitteln unschädlich machen, und zwar für immer. Die Anarchisten setzen uns in den Stand der Notwehr; machen wir von dem Rechte der Notwehr Gebrauch, solange es nicht zu spät ist!



## Eierlegende Säugetiere.



as Lebendiggebären für eine ausschließlich den Säugetieren zukommende Eigentümlichkeit zu halten, ist eine dem Laien geläufige Vorstellung. Er hat Eier von Vögeln, Fischen, Eidechsen, Schmetterlingen, Spinnen, Schnecken, vielleicht sogar eines jener großen denen der Vögel ähnlichen Eier des Krokodils gesehen, und aus dieser Thatsache des Eierlegens so vieler ihm als Nichtsäugetiere bekannten